

Artikel 16**Wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unmittelbar oder gegebenenfalls im Rahmen der geeigneten regionalen oder sonstigen internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Wissenschaft, Technik und sonstigen Forschung zusammenzuarbeiten und Daten sowie sonstige wissenschaftliche Informationen für die Zwecke dieser Konvention auszutauschen.

(2) Unbeschadet des Artikels 4 Absätze 1, 2 und 3 verpflichten sich die Vertragsparteien, unmittelbar oder gegebenenfalls im Rahmen der geeigneten regionalen oder sonstigen internationalen Organisationen Studien zu fördern, Programme durchzuführen, zu unterstützen oder daran mitzuwirken, durch die Möglichkeiten zur Beurteilung von Art und Umfang der Verschmutzung, ihrer Wege, Angriffsstellen und Gefahren im Ostseegebiet sowie Möglichkeiten der Abhilfe entwickelt werden sollen, und insbesondere Alternativmethoden der Behandlung, Beseitigung und Ausschaltung von Stoffen zu erarbeiten, die eine Verschmutzung der Meeresumwelt des Ostseegebiets verursachen können.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unmittelbar oder gegebenenfalls im Rahmen der geeigneten regionalen oder sonstigen internationalen Organisationen und auf der Grundlage der nach den Absätzen 1 und 2 gewonnenen Informationen und Daten bei der Entwicklung untereinander vergleichbarer Beobachtungsmethoden, der Durchführung grundlegender Untersuchungen und der Erstellung einander ergänzender oder gemeinsamer Überwachungsprogramme zusammenzuarbeiten.

(4) Organisation und Umfang der Arbeit im Zusammenhang mit der Durchführung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Aufgaben sollen in erster Linie von der Kommission festgelegt werden.

Artikel 17**Verantwortlichkeit für Schäden**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, so bald wie möglich gemeinsam Vorschriften zu erarbeiten und anzunehmen, welche die Verantwortlichkeit für Schäden aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen entgegen dieser Konvention betreffen; darin sind unter anderem die Grenzen der Verantwortlichkeit, die Grundsätze und Verfahren für die Festlegung der Haftung sowie die möglichen Rechtsmittel vorzusehen.

Artikel 18**Beilegung von Streitigkeiten**

(1) Bei Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieser Konvention sollen diese Vertragsparteien eine Lösung auf dem Verhandlungsweg anstreben. Können die betreffenden Parteien keine Einigung erzielen, so sollen sie die guten Dienste einer dritten Vertragspartei, einer geeigneten internationalen Organisation oder einer geeigneten Persönlichkeit in Anspruch nehmen oder diese gemeinsam um Vermittlung ersuchen.

(2) Waren die betreffenden Parteien nicht in der Lage, ihre Streitigkeit auf dem Verhandlungsweg beizulegen, oder konnten sie sich nicht auf Maßnahmen der oben beschriebenen Art einigen, so werden derartige Streitigkeiten in gegenseitigem Einvernehmen einem Ad-hoc-Schiedsgericht, einem ständigen Schiedsgericht oder dem Internationalen Gerichtshof vorgelegt.

Artikel 19**Sicherung bestimmter Freiheiten**

Diese Konvention ist nicht so auszulegen, als beeinträchtigt sie die Freiheit der Schifffahrt, der Fischerei, der wissenschaftlichen Meeresforschung und der sonstigen rechtmäßigen Nutzung des offenen Meeres sowie das Recht der friedlichen Durchfahrt durch die Territorialgewässer.

Artikel 20**Status der Anlagen**

Die Anlagen zu dieser Konvention sind Bestandteil der Konvention.

Artikel 21**Verhältnis zu anderen Konventionen**

Diese Konvention berührt nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus früher geschlossenen Verträgen sowie aus Verträgen, die gegebenenfalls künftig zur Förderung und Entwicklung der dieser Konvention zugrunde liegenden allgemeinen Grundsätze des Seerechts und insbesondere von Bestimmungen zur Verhütung der Verschmutzung der Meeresumwelt geschlossen werden.

Artikel 22**Revision der Konvention**

Mit Zustimmung der Vertragsparteien oder auf Ersuchen der Kommission kann eine Konferenz zur allgemeinen Revision dieser Konvention einberufen werden.

Artikel 23**Änderungen der Artikel der Konvention**

(1) Jede Vertragspartei kann Änderungen der Artikel dieser Konvention Vorschlägen. Jede vorgeschlagene Änderung wird der Depositarregierung vorgelegt und von dieser allen Vertragsparteien mitgeteilt; diese unterrichten die Depositarregierung so bald wie möglich nach Eingang der Mitteilung davon, ob sie die Änderung annehmen oder ablehnen.

Die Änderung tritt neunzig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem alle Vertragsparteien der Depositarregierung die Annahme der Änderung notifiziert haben.

(2) Mit Zustimmung der Vertragsparteien oder auf Ersuchen der Kommission kann eine Konferenz zur Änderung dieser Konvention einberufen werden.

Artikel 24**Änderungen der Anlagen und Annahme von Anlagen**

(1) Jede von einer Vertragspartei vorgeschlagene Änderung der Anlagen wird den anderen Vertragsparteien von der Depositarregierung mitgeteilt und in der Kommission geprüft. Nimmt die Kommission die Änderung an, so wird sie den Vertragsparteien mitgeteilt und zur Annahme empfohlen.

(2) Eine solche Änderung gilt nach Ablauf einer von der Kommission bestimmten Frist als angenommen, sofern nicht innerhalb dieser Frist eine Vertragspartei Einspruch gegen die Änderung erhoben hat. Die angenommene Änderung tritt zu einem von der Kommission bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Teilt in Ausnahmefällen eine Vertragspartei vor Ablauf der von der Kommission bestimmten Frist der Depositarregierung mit, daß sie zwar beabsichtige, den Vorschlag anzunehmen, daß jedoch die verfassungsrechtlichen Erfordernisse für die Annahme in ihrem Staat noch nicht erfüllt seien, so wird die von der Kommission bestimmte Frist um eine zusätzliche Frist von sechs Monaten verlängert und der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung entsprechend verschoben.

(3) Nach Maßgabe dieses Artikels kann eine Anlage zu dieser Konvention angenommen werden.

(4) Die Depositarregierung teilt allen Vertragsparteien etwaige Änderungen oder die Annahme einer neuen Anlage, die nach diesem Artikel in Kraft treten, sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung oder der neuen Anlage mit.

(5) Jeder Einspruch nach diesem Artikel erfolgt durch schriftliche Notifikation an die Depositarregierung; diese noti-